

Allgemeine Richtlinien Rafting

1. Rafting

Als **Rafting** bezeichnet man das Befahren von Fliessgewässern mit amtlich geprüften Schlauchbooten, die mehreren Personen (mind. 2 nebeneinander) Platz bieten. Je nach Wasserstand und Flussbett sind spezifische Techniken und Materialien erforderlich.

Für das Befahren von Gewässern mit **Flosskonstruktionen** kommen diese Richtlinien als Minimalstandards zur Anwendung. Infolge der schlechteren Steuerbarkeit dieser Wasserfahrzeuge sind meistens strengere Sicherheitsvorkehrungen nötig.

2. Zweck der Richtlinien

Die Richtlinien legen die Anforderungen für die Durchführung von kommerziellen Rafting-Touren fest und regeln die Ausbildung von haupt- und nebenberuflich tätigen Raftguides verschiedener Stufen. Sie ordnen den Umgang mit Natur und Umwelt.

Die Richtlinien schaffen damit auch für nicht geschulte Touristen die Möglichkeit, Rafting richtig ausgerüstet unter kundiger Leitung und in geordnetem Rahmen mit grösstmöglicher Sicherheit zu betreiben.

Die in diesen Richtlinien verwendeten Begriffe wie Leiter, Führer, Guide, Veranstalter usw. umfassen jeweils die Personen beider Geschlechter.

3. Einteilung der Rafting-Touren nach Schwierigkeitsgraden

Wildwasser-Touren werden wie folgt nach Schwierigkeitsgraden eingestuft (gemäss Schweiz. Kanuverband):

- Stufe 1 unschwierig
- Stufe 2 mässig schwierig
- Stufe 3 schwierig
- Stufe 4 sehr schwierig
- Stufe 5 äusserst schwierig
- Stufe 6 Grenze der Befahrbarkeit (für Rafts unfahrbar)

Der Einteilung nach Schwierigkeitsgraden liegen normale Verhältnisse zu Grunde. Verstärkte Wasserführung wie beispielsweise bei Schneeschmelze, Gewittern oder Staubeckenentleerungen können den Schwierigkeitsgrad binnen kürzester Frist wesentlich verändern.

4. Aus- und Weiterbildung von Raftguides

1. Es werden folgende Ausbildungen von Rafting-Führern unterschieden:
 - SOA Riverrafting Guide 1: Assistent / Bootsführer bis Schwierigkeitsgrad WW III
 - SOA Riverrafting Guide 2: Bootsführer für höhere Schwierigkeitsgrade
 - SOA Tripleader: verantwortlicher Bootsführer für Konvoi (unabhängig vom Schwierigkeitsgrad)
2. Die Struktur der Ausbildung, die Zulassungsanforderungen sowie die Ausbildungsinhalte sind in den Ausbildungsrichtlinien Rafting (siehe Anhang) enthalten.
3. Raftguides haben sich regelmässig weiterzubilden. Damit soll der erreichte Stand erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleistet und an weitere Entwicklungen angepasst werden.
4. Über die Anerkennung von Ausbildungsgängen und die Einstufung der Führer gemäss Ziff. 4.1 entscheidet gemäss RiskV ab 01. Mai 2019 das BASPO.

5. Rechte und Pflichten von Raftguides

1. Riverrafting Guides 1 haben das Recht, im Konvoi und unter Aufsicht von Tripleadern ein Raft mit Kunden (ungeübte Mannschaft) auf ihnen bekannten Gewässern bis zum Schwierigkeitsgrad WW III zu führen.
2. Riverrafting Guides 2 haben das Recht, im Konvoi und unter Aufsicht von Tripleadern ein Raft mit Kunden (ungeübte Mannschaft) auf ihnen bekannten Gewässern bis zum Schwierigkeitsgrad WW V zu führen.
3. Tripleader (TL) haben das Recht, einen Raftingtrip vorzubereiten und durchzuführen. Sie übernehmen die Verantwortung für ihr Boot und die Mitverantwortung für den Konvoi (maximal 5 Rafts).
 - a. TL mit der Ausbildung Riverrafting Guide 1 können je nach Eignung, Training und Berufserfahrung einen Konvoi auf Wildwasser I und II führen; in Verbindung mit einem gültigen River Rescue Kurs (Rescue 3 WRT o.ä., max 3 Jahre alt) und guter praktischer Kenntnis des jeweiligen Flusses auf auch Wildwasser III.
 - b. TL mit der Ausbildung Riverrafting Guide 2 können je nach Eignung, Training und Berufserfahrung einen Konvoi auf Wildwasser I bis V führen.
 - c. In jedem Fall ist pro 5 Rafts ein Tripleader einzusetzen.

6. Rechte und Pflichten der Veranstalter

1. Als Veranstalter gilt, wer den Entschluss zur Durchführung von Rafting-Touren fasst, diese ausschreibt, die dazu erforderlichen Vorbereitungen trifft, den Ablauf bestimmt, die verantwortlichen Raftguides einsetzt und die organisatorische Leitung innehat.
2. Wer als Veranstalter auftritt, muss einen Riverrafting Guide 2 als technischen Leiter anstellen oder selbst entsprechend ausgebildet sein.
3. Veranstalter und verantwortliche Rafting-Führer haben folgende Aufgaben:
 - Auswahl der Gewässer für Rafting-Touren
 - Beschaffung der erforderlichen Bewilligungen gemäss kantonalen und nationalen gesetzlichen Regelungen
 - Einsatz von amtlich geprüften Rafts gemäss gesetzlichen Bestimmungen und Ausrüstung gemäss branchenüblichen Normen
 - Auswahl und allenfalls Schulung der eingesetzten Raftguides
 - Erkundung mit der Bestimmung der Ein- und Ausstiegsorte
 - Festlegung der Besammlungsorte einschliesslich Parkplätzen für die Teilnehmer
 - Prüfung der meteorologischen und hydrologischen Voraussetzungen
 - Schaffung eines Sicherheitsdispositivs
 - Rücksicht auf Natur und Umwelt bei der Organisation und Durchführung von Rafting-Touren
 - Abschluss der erforderlichen Versicherungen für die Unternehmung, die Rafts und die Raftguides.
 - Instruktion und situationsangepasste Ausrüstung der Teilnehmer
 - Orientierung einschliesslich Information über die Risiken der beabsichtigten Tour und über die Anforderungen an die Teilnehmer
 - Entscheid über spezielle situationsangepasste Massnahmen (Safety Kajaker, Safety Begleitfahrzeug, 2 Guides pro Raft usw.)
 - Entscheid über die Durchführung der Tour

7. Anforderungen an die Teilnehmer von Rafting-Touren

1. Rafting bedingt eine gute gesundheitliche Verfassung der Teilnehmer. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten sich ärztlich beraten lassen oder von Rafting-Touren absehen.

Der Veranstalter ist berechtigt, sich unterschriftlich bestätigen zu lassen, dass die Teilnehmer diese Voraussetzungen erfüllen.

2. Die Teilnehmer haben sich selbst gegen Unfall zu versichern.
3. Die Teilnehmer an Rafting-Touren haben die Weisungen des Veranstalters und der Raftguides zu befolgen.
4. Jeder Teilnehmer an einer vorgesehenen Rafting-Tour ist berechtigt, nach erfolgter Instruktion über die Risiken der Tour vom Vertrag mit dem Raftguide oder Veranstalter zurückzutreten. Dies ist in den Geschäftsbedingungen zu erwähnen.
5. Nach Antritt der Tour ist ein Ausstieg nur mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse und auf die übrigen Mitglieder der Gruppe möglich.
6. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Person von der Teilnahme auszuschliessen, wenn er den berechtigten Verdacht hat, dass diese nicht in einer angemessenen körperlichen oder psychischen Verfassung ist (z.B. unter Einfluss von Alkohol oder andern Drogen).

8. Sicherheitsdispositiv und Rettungswesen

1. Jeder Raftguide kennt das Sicherheitsdispositiv für das zu befahrende Gewässer und hat die vorgesehenen Massnahmen getroffen (Vorabklärungen, Ausrüstung, Information).
2. Jeder Raftguide ist berechtigt, bei auftretenden Schwierigkeiten die weitere Befahrung an der nächst gelegenen Ausstiegsstelle zu beenden.
3. Jeder Konvoi führt eine wasserdicht verpackte Notfallapotheke sowie die weiteren situationsbedingten Rettungsmaterialien mit. Die Raftguides leisten bei Unfällen Erste Hilfe.
4. Der verantwortliche Raftguide/Tripleader entscheidet, ob Hilfe von aussen anzufordern ist (Rettungsflugwacht, Arzt, Spital). Den berechtigten Wünschen einer verunfallten Person ist Rechnung zu tragen.
5. Bei Unfällen ist möglichst umgehend der Veranstalter zu avisieren.
6. Bei schweren Unfällen benachrichtigt der Veranstalter bzw. der verantwortliche Raftguide (Tripleader oder ein von ihm beauftragter Guide) die Polizei.

9. Natur und Umwelt

1. Veranstalter und Raftguides schonen Natur und Umwelt. Sie arbeiten mit Natur- und Umweltschutzorganisationen zusammen. Sie sorgen insbesondere für umweltschonende Zu- und Ausstiege bei den befahrenen Gewässern, für rücksichtsvolles Verhalten gegenüber der Natur unterwegs und für ein gutes Einvernehmen mit Anstössern und anderen Flussbenützern.
2. Veranstalter und Raftguides fördern bei den Rafting-Teilnehmern das Verständnis für Natur und Umwelt durch gute Organisation und gezielte organisatorische Massnahmen.

10. Weiterentwicklung der Richtlinien

1. Diese Richtlinien wurden 2006 von der Schweizerischen Fachkommission Rafting SFKR erstellt, welche sich aus Vertretern der Swiss Outdoor Association (SOA), des Schweizerischen Trendsportverbands (STV) sowie des BASPO zusammensetzte.
2. Seit der Fusion von SOA und STV im Jahre 2009 werden diese Richtlinien von der SOA periodisch überprüft und ggf. angepasst.
3. Veranstalter, die mit Konvois auf WW 3 und höher unterwegs sind, müssen die technische Leitung einem Guide 2 / Tripleader Rafting übertragen, soweit sie nicht selbst über die entsprechende Ausbildung verfügen. In den Jahren 2003 und 2004 ausgebildete Guide 2 besitzen diese Qualifikation. Seit 2005 muss die Tipleader-Qualifikation in einem separaten Modul erworben werden.
4. Diese Richtlinien wurden 2016 überarbeitet.
5. Diese Richtlinien wurden 2019 angepasst.
6. Vorbehalten bleiben strengere gesetzliche Bestimmungen von Kantonen und Bund für das kommerzielle Rafting.

Anhang 1:

Guideausbildung Rafting: Struktur (Zusammenfassung der Ausbildungsrichtlinien)

Stufe	Bezeichnung	Ausbildungsziel	Voraussetzungen	Ausbildung	Prüfung
1	Riverrafting Guide 1	Der Riverrafting Guide 1 ist in der Lage, bis Wildwasser 3 im Konvoi mit anderen Booten und unter Führung eines Tripleaders ein Raft mit Kunden (ungeübte Mannschaft) zu führen. Er ist imstande, der vorbeprochenen Fahrlinie zu folgen und die Führungsverantwortung für sein eigenes Boot zu übernehmen.	Kompetenznachweis: - Der Kandidat führt eine Ausbildungskontrolle sowie ein Fahrtenbuch. Prüfungsvoraussetzung für Kandidaten: - im 19. Altersjahr - Empfehlung durch Ausbilder, nicht älter als 2 Jahre - Nothelfer- und CPR-Ausweis (oder gleichwertige Ausbildung) vorhanden - Nachweis Unfallversicherung	- Die Ausbildung dauert mindestens 10 Kurstage sowie mindestens 5 Assistenzfahrten als Stagiaire. - Ausbildungen können von Firmen oder Verbänden angeboten werden. - Ausbildungen können auch firmenintern von Ausbildungsverantwortlichen durchgeführt werden.	- Die Modulprüfung wird durch unabhängige Experten nach den Richtlinien der SOA abgenommen. - Sie umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil und dauert mindestens 1 Tag.
2	Riverrafting Guide 2	Der Raftguide 2 ist in der Lage, bis Wildwasser 5 im Konvoi mit anderen Booten und unter Führung eines Tripleaders ein Raft mit Kunden zu führen. Er ist imstande, der vorbeprochenen Fahrlinie zu folgen und die Führungsverantwortung für sein eigenes Boot zu übernehmen.	Kompetenznachweis: - Der Kandidat führt ein Fahrtenbuch, worin alle kommerziellen Fahrten, Trainingsfahrten und Weiterbildungen eingetragen werden. Prüfungsvoraussetzung für Kandidaten: - 30 Tage Berufspraxis	- Ausbildungen können von Firmen oder Verbänden angeboten werden. - Ausbildungen können auch firmenintern von Ausbildungsverantwortlichen durchgeführt werden.	- Die Modulprüfung wird durch unabhängige Experten nach den Richtlinien der SOA abgenommen. - Sie umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil und dauert mind. 1 Tag.

		Er hat ein gutes Wissen über Rettungsmaßnahmen unter erschwerten Bedingungen und kann sie situativ angepasst auch einleiten und ausführen.	- In allen Inhalten gemäss Anforderungsprofil ausgebildet - Nothelfer- und CPR-Ausweis (oder gleichwertige Ausbildung) vorhanden - Nachweis Unfallversicherung - Nachweis eines gültigen River Rescue Kurs (WRT Rescue 3 oder ähnlich)		
TL	Tripleader	Die Ausbildung zum Tripleader wird von der SOA in einem separaten Modul angeboten, welches aktivitäten-übergreifend durchgeführt und daher hier nicht näher beschrieben wird. Riverrafting Guides können wie folgt als Tripleader eingesetzt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Bis WW II: Riverrafting Guide 1 plus Tripleader Qualifikation • WW III: Riverrafting Guide 2 plus Tripleader Qualifikation ODER Riverrafting Guide 1 plus Tripleader Qualifikation UND gültigem River Rescue Kurs (Rescue 3 WRT o.ä., max 3 Jahre alt) UND guter praktischer Kenntnis des jeweiligen Flusses • Höher als WW III: Riverrafting Guide 2 plus Tripleader Qualifikation 			

Ausbildungs- und Prüfungsinhalte:

Die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte sind in folgenden Unterlagen der Swiss Outdoor Association festgehalten:

- Anforderungsprofil Riverrafting Guide 1
- Anforderungsprofil Riverrafting Guide 2